## 1540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

## Bericht

## des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1498 der Beilagen): Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage

Das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien sieht für die XVIII. Gesetzgebungsperiode die Errichtung eines Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems vor. Die budgetären Mittel des Bundes würden dieses Vorhaben jedoch nur unter Einschränkung der Mittel für die bestehenden Universitäten ermöglichen. Es lag daher nahe, die bestehenden Infrastruktureinrichtungen der wissenschaftlichen Landesakademie in Krems zu nützen. Auf Grund des vorliegenden Vertragsentwurfes stellt das Land Niederösterreich ohne Refundierungsansprüche die Räumlichkeiten mit vorhandener Ausstattung zur Verfügung und sorgt für die Deckung des sich daraus ergebenden Ersatz- und Erneuerungsbedarfes in technologisch jeweils aktueller Form ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung. Weiters trägt das Land Niederösterreich den Gebäudebetriebsaufwand einschließlich des Aufwandes für das Hauspersonal. Der Bund wird den Personalaufwand für Verwaltungspersonal und wissenschaftliches Stammpersonal und den künftigen Sachaufwand tragen. Kosten, die weder dem Bund noch dem Land Niederösterreich zugeordnet werden können, sind aus Eigenmitteln des Universitätszentrums für Weiterbildung zu finanzieren. Die konkreten Verpflichtungen sind der Vereinbarung zu entnehmen.

Auf Grund des gegenständlichen Vereinbarungsentwurfes wird das Universiätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wie folgt finanziert:

Ernst Steinbach

Berichterstatter

Bei einer Fortführung des Umfanges des derzeitigen Lehrangebotes der wissenschaftlichen Landesakademie ergeben sich per anno für den Bund Ausgaben von 31 Millionen Schilling unter der Voraussetzung gebührenpflichtiger Studienangebote. Diese Kostenschätzung geht vom annähernd gleichzeitigen Inkrafttreten des gemäß Art. II der Vereinbarung zu erlassenden Bundesgesetzes über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) aus.

Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. März 1994 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Herbert Scheibner, Dr. Severin Renoldner sowie des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieser Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage (1498 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 03 08

Dr. Christian Brünner

Obmannstellvertreter